

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

09/05/2015

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

Das Projekt „Simparteam – Notfalltraining im Kreißsaal“ ist mit einem Preis für Patientensicherheit ausgezeichnet worden.

Es ist ein Projekt zur Erhöhung der Sicherheit von Mutter und Kind bei Notfällen während der Geburt durch Simulationstraining. Das vom AOK-Bundesverband und der AOK unterstützte Projekt wurde erfolgreich in sieben bayrischen Kliniken erprobt. Jetzt steht es über das Aktionsbündnis Patientensicherheit allen Krankenhäusern in Deutschland zur Verfügung.

[> Mehr Infos.](#)

INHALT

> Seite 3

Wer blickt da noch durch?

In der Gesundheitspolitik steht der Reformzug unter Dampf

> Seite 4

Mehr als nur Routinedaten

Das neue Qualitätsinstitut profitiert von Grundlagenarbeit der AOK

Wieder im Boot

Von wegen lästige Pflicht: Vom Betrieblichen (Wieder-)Eingliederungsmanagement profitieren Unternehmen ebenso wie betroffene Mitarbeiter.

[> Lesen Sie mehr.](#)

Win-Win-Situation für Betrieb und Beschäftigte



Wer innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen am Stück oder wiederholt arbeitsunfähig ist, hat das Recht auf betriebliche (Wieder-)Eingliederung, kurz BEM. Seit 2004 sind Unternehmen dazu verpflichtet. Doch BEM ist alles andere als eine lästige Pflicht. „Immer mehr Unter-

nehmen erkennen die Vorteile“, sagt **Uwe Renz** im Interview. Der Diplom-Psychologe arbeitet als Systemischer Coach (ECA) bei der AOK Baden-Württemberg und berät Unternehmen rund um BEM.

Was haben Betrieb und Beschäftigte von BEM?

Demografische Entwicklung und Zunahme chronischer Erkrankungen erhöhen den Druck, die Beschäftigungsfähigkeit insbesondere der älteren und erfahrenen Kollegen möglichst lange zu erhalten. Wenn Mitarbeiter länger ausfallen oder ersetzt werden müssen, kann das den Betrieb mehr kosten als jede Eingliederungsmaßnahme.

Das ist der ökonomische Aspekt...

Wichtig ist natürlich, dass die BEM-Aktivitäten vertrauensvoll ablaufen und ein ehrliches Interesse an der Person des Arbeitnehmers besteht. Dass ihm signalisiert wird, dass er nicht nur als Arbeitskraft, sondern auch als Mensch ernst genommen wird.



Eignet sich BEM auch für kleinere Betriebe?

Häufig ist durch den engen Kontakt in kleineren, familiär geführten Unternehmen eine formale „Wiedereingliederung“ nicht nötig. Dennoch ist es wichtig, dass die Unternehmen über die gesetzlichen Pflichten aufgeklärt sind. Für alle Betriebe gilt: Sollte es zu arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen kommen –

etwa im Zuge einer Kündigung - fragen die Richter auch, ob Betriebe die Pflicht, sich um Eingliederung zu bemühen, erfüllen und den Prozess auch dokumentiert haben.

Welche formalen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Zunächst ist wichtig, dass die Einladung zum BEM-Gespräch schriftlich erfolgt, ebenso die Zustimmung oder Ablehnung. Das Verfahren ist zu jedem Zeitpunkt freiwillig für den Arbeitnehmer. Äußerungen zur individuellen Erkrankung und zu persönlichen Lebensumständen sind datenschutzrechtlich streng zu handhaben. Konkrete Maßnahmen werden dann individuell ausgelotet.

Worum kann es sich dabei handeln?

Bleibt der Beschäftigte am ursprünglichen Arbeitsplatz, können Hilfen eingesetzt werden, zum Beispiel Hebe- oder Tragehilfen bei Bandscheibenerkrankungen. Die Arbeit kann auch anders organisiert werden oder der Mitarbeiter übernimmt eine andere Aufgabe. Zu klären ist, ob im Vorfeld eine Reha-Maßnahme oder eine entsprechende Qualifizierung nötig ist. Dazu sollten andere Träger wie die Rentenversicherung kontaktiert werden. Bei allen Beratungsprozessen helfen die Mitarbeiter der AOK.

> Mehr Infos und Praxisbeispiele.

Reformzug unter Dampf

In der Gesundheitspolitik verlieren selbst Experten langsam den Überblick: Punkt um Punkt arbeitet Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) den Koalitionsfahrplan von Union und SPD ab. Aktuell befinden sich drei Gesetzentwürfe in der parlamentarischen Beratung: das Gesetz zur Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung, das Präventionsgesetz und das Gesetz für eine bessere Hospiz- und Palliativversorgung. Am 27. Mai will das Bundeskabinett den Entwurf für das sogenannte E-Health-Gesetz verabschieden. Es soll digitale Kommunikation und telemedizinische Anwendungen voranbringen. Zudem liegt der erste Entwurf für eine Krankenhaus-Strukturreform vor (siehe Seite 4). Und der Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Karl-Josef Laumann, will noch im Mai den zweiten Teil seiner Pflegereform auf den Weg bringen. Dabei geht es insbesondere um die Ablösung der drei Pflegestufen durch fünf neue Pflegegrade und ein neues

Pflege-Begutachtungssystem. Noch im Mai will das Kabinett auch das vom Justizminister entworfene Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen auf den Weg bringen.

➤ Gesetzgebungskalender Gesundheit.

EuGH soll es richten

Im Streit um Schadenersatz für undichte Brustimplantate einer französischen Firma müssen die Betroffenen weiter auf Entschädigung warten. Der Bundesgerichtshof lässt das eigene Verfahren ruhen und hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeschaltet. Er soll jetzt prüfen, ob der TÜV Rheinland bei seiner Zertifizierung genau genug war. Die AOK hat die Verzögerung bedauert und fordert weiter schärfere Zulassungsregeln für risikoreiche Medizinprodukte.

➤ Mehr Infos.



PHILIPP LAHM UND DIE NACHMACHER

Als Botschafter der AOK-Initiative „Gesunde Kinder – gesunde Zukunft“ unterstützt Philipp Lahm die bundesweite „Nachmacher“-Aktion der Gesundheitskasse. Das Motto: **„Kinder machen alles nach. Machen Sie das Richtige vor.“** Ein Video mit Lahm stellt auf charmante Weise alltägliche Situationen vor, in denen Kinder ihren großen Vorbildern nacheifern. Auf der Aktionswebsite gibt es ein Interview mit dem Sportler und viele Tipps zum Thema Vorbild. Bei einem Foto-Gewinnspiel winkt als Hauptpreis ein Tag mit Philipp Lahm.

➤ Infos zur Nachmacher-Aktion.

§ ZUSATZGELD

Zusätzliches Urlaubsgeld oder eine jährliche Sonderzahlung dürfen nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden. Das hat das Arbeitsgericht Berlin entschieden. In dem Fall ging es um eine Beschäftigte, die bisher 6,44 Euro pro Stunde verdiente. Hinzu kamen Leistungs- und Schichtzulagen sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine Jahressonderzahlung. Nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes wurde ihr gekündigt und angeboten, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 Euro fortzusetzen. Dafür sollte sie aber auf alle Zusatzleistungen verzichten. Diese Änderungskündigung bezeichnete das Arbeitsgericht als unwirksam. Begründung: Der gesetzliche Mindestlohn ist das Entgelt für die unmittelbare Arbeitsleistung. Urlaubsgeld oder Jahressonderzahlung dienen laut Gericht nicht diesem Zweck.

(Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 04.03.2015 - 54 Ca 14420/14)



Schrittmacher in Sachen Behandlungsqualität

Bei der Krankenhausplanung und der Vergütung der Klinikleistungen soll künftig die Qualität der Behandlung eine größere Rolle spielen. Das sieht der Reform-Entwurf der Bundesregierung vor. Die AOK hat dazu bereits Vorarbeit geleistet.

Den Auftrag, verbindliche Qualitätskriterien festzulegen, erhält der Gemeinsame Bundesausschuss. Unterstützt wird das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen dabei durch das neue Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG). Das IQTIG muss in Sachen Krankenhaus-Qualität nicht bei null anfangen. Anknüpfen kann das Institut insbesondere an das Verfahren der Qualitätssicherung mit Routinedaten (QSR). Es wurde maßgeblich vom Wissenschaftlichen Institut der AOK mitentwickelt und wird inzwischen bundesweit von Kliniken genutzt. QSR-Ergebnisse für bestimmte Diagnosen sind auch Be-

standteil des AOK-Krankenhausnavigators, mit dem die Gesundheitskasse Versicherte bei der Suche nach einem geeigneten Krankenhaus unterstützt. „QSR ist ein bislang einzigartiges Verfahren, das auf Basis vorhandener Routinedaten eine Langzeit-Betrachtung von Behandlungsergebnissen über den eigentlichen Krankenhausaufenthalt hinaus erlaubt“, sagt Uwe Deh, Geschäftsführender Vorstand des AOK-Bundesverbandes. Das QSR-Verfahren werde ständig weiterentwickelt. „Wir wollen auch in Zukunft Schrittmacher beim Thema Qualität im Krankenhaus sein“, so Deh.

Auch die Krankenhausvergütung soll künftig an Qualitätsaspekte gebunden werden. Laut Reformentwurf soll es Zuschläge für außerordentlich gute Leistungen und Abschläge für unzureichende Qualität geben. Kliniken, deren Ergebnisse dauerhaft schlecht sind, müssen laut Bundesgesundheitsministerium in letzter Konsequenz damit rechnen, dass die betreffenden Fachabteilungen geschlossen werden.

> Infos zum QSR-Verfahren.

QUALITÄTS-DATEN

Bei der Suche nach einem geeigneten Krankenhaus stehen QSR-Daten inzwischen für sechs Leistungsbereiche zur Verfügung, darunter Herzinfarkt, Gallenblasen- und Blinddarmentfernung und das Einsetzen eines künstlichen Hüft- oder Kniegelenks.

> aok-krankenhausnavigator.de

INTERESSANTE LINKS

Hilfe im Fall des Pflegefalles

> www.aok-pflegeheimnavigator.de

IGA-Wanderausstellung

> www.fuer-unsere-arbeit.de



FRAGE – ANTWORT

Wie heißt der Botschafter der AOK-Initiative „Gesunde Kinder – gesunde Zukunft“?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss:

15. Mai 2015

Gewinner des letzten Preisrätsels:

**Ilona Rohner
91572 Bechhofen**

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Fotos: iStockphoto (3), AOK, privat

